



GÜLTIG AB 1. JANUAR 2027

TARIFE ELEKTRIZITÄT

Netznutzung, Energie, Abgaben und zusätzliche
Dienstleistungen/Gebühren

Beschluss der Werkkommission vom 19.08.2026

**GEMEINDEWERKE
PFÄFFIKON ZH**



1. Kundeninformation zum Strompreismodell und Begriffserläuterungen

Der Strompreis setzt sich aus den folgenden Kostenanteilen zusammen:

1.1. Energiepreis

Effektive Kosten für die elektrische Energie, die der Kunde am Anschlusspunkt aus dem Stromnetz bezieht und vom Stromzähler gemessen wird. Der Energiepreis enthält auch den Beschaffungsaufwand sowie den Vertriebs- und Verwaltungsaufwand der Gemeindewerke und wird entsprechend sowohl in mengenabhängigen Tarifen (Rp./kWh) als auch in Grundpreisen (CHF/Jahr) an die Endkunden verrechnet. Der Produktemix «gwp Energie» besteht zu zwei Dritteln aus inländischer erneuerbarer Energie (Wasserkraft und Solar), gefördertem Strom (KEV-Anlagen) und Wasserkraft aus Europa.

1.2. Netznutzungspreis

Die elektrische Energie muss vom Ort der Erzeugung zum Kunden übertragen werden. Dazu sind Leitungsnetze, Schalt- und Transformationsanlagen erforderlich. Die benötigten Anlagen sind auf verschiedenen Netzebenen organisiert und sind je nach Netzebene im Eigentum verschiedener Netzbetreiber. Die Anlagen müssen gebaut, unterhalten und betrieben werden und die entstehenden Kosten den jeweiligen Eigentümern und Betreibern sowie den Erbringern von Systemdienstleistungen entsprechend dem Nutzungsgrad abgegolten werden. Diese Abgeltung entspricht den Netznutzungskosten. Die Netznutzungskosten werden je nach Kundengruppe in mengenabhängigen Tarifen (Rp./kWh), in leistungsabhängigen Tarifen (CHF/kWh/Monat) wie auch in Grund- und Messpreisen (CHF/Monat) an die Endkunden verrechnet. Die durch Swissgrid ag erbrachten Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzes und die Kosten für die Stromreserve sowie der Tarifzuschlag für solidarierte Kosten für das Übertragungsnetz werden in Rp./kWh separat verrechnet. Ebenfalls separat verrechnet wird ein allfälliger Blindleistungsüberbezug (Rp./kVarh).

Die Endverbraucher sind Inhaber der Flexibilität. Zu Gunsten der Kundinnen und Kunden wurden bisher z.B. Boiler, Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen zum günstigeren Niedertarif aufgeladen. Dafür erhalten Kundinnen und Kunden eine Vergütung gemäss dem Tarifblatt auf dem Arbeitspreis. Möchten Sie von dieser Vergütung nicht mehr Gebrauch machen und die Steuerung selbst übernehmen, bitten wir Sie, uns zu kontaktieren.

1.3. Abgaben

Gemäss Art. 35 des Energiegesetzes (EnG) erhebt die Vollzugsstelle (Pronovo AG) einen Netzzuschlag von den Netzbetreibern und legt diesen in den Netzzuschlagsfonds ein. Mit dem Fonds werden diverse Aktivitäten zur Förderung erneuerbarer Energien finanziert, welche gesetzlich definiert sind. Der Netzzuschlag beträgt maximal 2.3 Rp./kWh, und die Netzbetreiber haben das Recht, den Netzzuschlag auf die Endverbraucher zu überwälzen.

Die Gesamtkosten der von den Gemeindewerken Pfäffikon bezogenen elektrischen Energie setzen sich somit insgesamt aus den folgenden drei Kostenanteilen zusammen:

- Energie
- Netznutzung
- Abgaben

Die Tarife variieren je nach Kundengruppe aufgrund der von ihr verursachten Kosten und sind auf den Tarifblättern im Detail aufgeführt.

1.4. Gebühren und Dienstleistungen

Kosten für spezielle Dienstleistungen (z.B. die Datenerfassung bei schwer zugänglichen Zählern oder Montage von Inkassosystemen), welche regelmässig mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden sind, können dem Kunden von den Gemeindewerken gemäss Tarifblatt «Gebühren und Dienstleistungen» separat in Rechnung gestellt werden.

1.5. Wärmepumpen

Bei Wärmepumpen mit eigenem Stromzähler wird der Tarif der jeweiligen Kundengruppe aufgrund der jährlichen Verbrauchsmenge angewendet. Die Grundgebühr und der Messtarif entsprechen jeweils der entsprechenden Kundengruppe. Davon ausgenommen sind Zähler, welche vor dem 1. Januar 2017 installiert wurden (ehemals UL-Tarif).

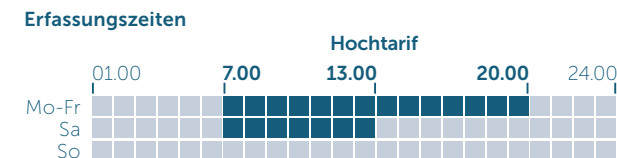
1.6. Speicherrückvergütung

Speicherbetreiber mit Endverbrauch und Betreiber von Umwandlungsanlagen erhalten für denjenigen Anteil der Netznutzung, welchen sie über das Verteilnetz bezogen und zeitversetzt wieder ins Verteilnetz zurückgeliefert haben, einen Teil des Netznutzungsentgelts zurückerstattet. Die Rückerstattung kann nur auf Antrag des Kunden erfolgen.

1.7. Rückliefertarif

Rücklieferung erfolgt pro Quartal zum jeweiligen Referenzmarktpreis (Art. 15 EnFV) oder der vom Bundesrat festgelegten Minimalvergütung (Art. 15 Abs. 1bis EnG).

Tarife Elektrizität



Produkt	Tarifbezeichnung	Einheit	Basis-Tarif	GG-Tarif	NS-Tarif	MS-Tarif	TA-Tarif	ST-Tarif
Anwendung			Haushalt und Kleingewerbe	Gewerbe	Industrie	Grosskunden mit eigener TS	Temporäranschluss	Beleuchtung
Strombezug		kWh/Jahr	< 50'000	50'000 - 100'000	> 100'000			
Arbeitspreise Total inkl. Abgaben	Hochtarif	Rp./kWh	21.60	23.80	22.65	17.75	22.65	24.05
	Niedertarif	Rp./kWh	18.55	19.50	18.80	15.30	22.65	24.05
Netznutzung	Grundpreis pro Messstelle	Fr./Mt.	8.00	60.00	60.00	60.00	9.00	9.00
	Messpreis pro Messstelle							
	Direktmessung	Fr./Mt.	6.00	6.00	6.00		6.00	6.00
	Wandlermessung	Fr./Mt.		25.00	25.00	55.00	25.00	
	Virtuelle Messung	Fr./Mt.	3.00	3.00	3.00	3.00		
	Leistungspreis ¹	Fr./kW/Mt.		5.30	7.10	4.15		
	Arbeitspreis Hochtarif	Rp./kWh	6.00	8.70	7.60	2.70	8.00	8.10
	Arbeitspreis Niedertarif	Rp./kWh	5.10	6.50	5.80	2.30	8.00	8.10
	Blindenergie Hochtarif ³	Rp./kVarh		4.10	4.10	4.10		
	Flexibilität (max. Fr. 200.00)	Rp./kWh	-0.20	-0.20	-0.20			
	Systemdienstleistungen SDL ²	Rp./kWh	0.19					
	Solidaritätszuschlag Übertragungsnetz ²	Rp./kWh	0.19					
	Stromreserve ²	Rp./kWh	0.17					
Energie Grundversorgung	Grundpreis pro Messstelle	Fr./Jahr	16.00					
	Arbeitspreis Hochtarif	Rp./kWh	12.50	12.00	11.95	11.95	11.55	12.85
	Arbeitspreis Niedertarif	Rp./kWh	10.35	9.90	9.90	9.90	11.55	12.85
Stromprodukt	«gwp Energie»	Rp./kWh	0.45					
Abgaben	Bund / Netzzuschlag ²	Rp./kWh	2.30					
Speicherrückerstattung ⁴		Rp./kWh	-8.33	-10.28	-9.41	-5.32		
PV-Beteiligung	«Pfuus vom ...» Gutschrift	Rp./kWh	-12.95	-12.45	-12.40	-12.40		
Herkunftsnachweis	HKN	Rp./kWh	-0.71	-0.71	-0.71	-0.71		

¹ Monatsmaximum / Pro Monat werden mindestens angerechnet: GG: 5 kW / NS: 10 kW / MS: 20 kW

² Beiträge werden durch das Bundesamt für Energie (BFE) und die nationale Netzgesellschaft (swissgrid) festgelegt.

³ Bei Unterschreitung des Sollwerts (Leistungsfaktor $\cos\phi \geq 0.92$) werden 4.1 Rp./kVarh verrechnet.

⁴ Die Speicherrückerstattung enthält die SDL, den Solidaritätszuschlag, die Stromreserve und den Netzzuschlag.

Die Einzelheiten zu den Stromtarifen können Sie unserem "Reglement Elektrizität" entnehmen (www.gwpzh.ch/downloads/).

2. Gebühren und Dienstleistungen

Dienstleistung	Berechnung	Gebühr
Aufrechterhaltung eines Netzanschlusses ohne aktive Nutzung (NoN, plombiert)	CHF/Monat	6.00
Inbetriebnahme einer Energieerzeugungsanlage	nach Aufwand	
Wechsel Steuerprogramm zur privaten Nutzung (Flexibilität)	pauschal	30.00
Wechsel von Nettoproduktion in den Eigenverbrauch	pauschal	100.00
Einrichtung von Verbrauchsgemeinschaften (ZEV, vZEV, EVG, vEVG und LEG)	nach Aufwand	Gebühr ¹
Einstellung der Stromlieferung aufgrund von Nichterfüllung der reglementarischen Vorgaben	pauschal	200.00
Erstabklärung Netzzrückwirkungen bei Nichteinhaltung der Normwerte	nach Aufwand	
Sonderablesungen vor Ort auf Wunsch des Kunden oder bei Verweigerung von Smart Meter-Installation	pauschal	100.00
Unterstützung der Kunden bei kundeseitiger Einrichtung von Kundenschnittstelle und Verbrauchersteuerung	nach Aufwand	
Weitere Gebühren und Dienstleistungen gemäss Reglement	nach Aufwand	

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive MwSt.

¹ bis 4 Teilnehmer Fr. 150.00 pro Teilnehmer + Fr. 100.00 für jede weitere

3. Ersatzversorgung von elektrischer Energie / Notversorgung

3.1. Anwendung

Kunden, welche von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, aus der Grundversorgung auszutreten, sind in der Pflicht, einen gültigen Stromliefervertrag zu haben. Besteht kein gültiger Vertrag, fallen diese für ihren Strombezug in die Ersatzversorgung.

Der Prozess «Ersatzversorgung» kommt zur Anwendung, wenn ein Endverbraucher mit Netzzugang versäumt hat, seinen Stromverbrauch rechtzeitig vertraglich zu regeln. In diesem Fall ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, eine Ersatzversorgung bzw. Notversorgung sicherzustellen.

3.2. Preis

Der Preis der Ersatzversorgung richtet sich mindestens nach dem Preis für die kurzfristige Beschaffung am Markt, nach den Verwaltungs- und Vertriebskosten zuzüglich Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung. Dazu kommen die regulären Netzentgelte der Gemeindewerke Pfäffikon ZH als lokale Netzbetreiberin sowie alle gesetzlichen Steuern und Abgaben.

3.3. Gültigkeit

Die Ersatzversorgung dauert so lange, bis der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag verfügt.

Genehmigt durch die Werkkommission am 19.08.2026

Gemeindewerke Pfäffikon ZH
Werkkommission

Alex Kündig
Präsident

Adela Nespereira
Sekretärin